

Landratsamt Haßberge – Postfach 14 01 – 97431 Haßfurt

Gegen Empfangsbekanntnis

FTE automotive GmbH
Andreas-Humann-Str. 2
96106 Ebern

Ihre Zeichen	
Ihre Nachricht v.	
Sachgebiet	III/5 – Immissionsschutz
Unsere Zeichen	III/5-177/2-4
Sachbearbeitung	Herr Huber
Erreichbarkeit	she. Öffnungszeiten
Telefon	09521/27-242
Fax	09521/27-101
E-Mail	sebastian.huber@hassberge.de
Datum	16.12.2015

Vollzug der Immissionsschutzgesetze;
Betrieb einer Bleischmelzanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 430 der Gemarkung Ebern

Das Landratsamt Haßberge erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Für den Betrieb der im Betreff näher bezeichneten Anlage ergeht folgende nachträgliche Anordnung:

Die Bleischmelzanlage ist so zu betreiben, dass sämtliche bei diesem Prozess entstehenden Abgase erfasst, abgereinigt und in ausreichender Höhe senkrecht nach oben in die freie Windströmung abgeführt werden.

In der gereinigten Abluft sind folgende Emissionswerte einzuhalten:

Gesamtstaub:

- *Massenstrom von 50 g/h oder*
- *Massenkonzentration von 5 mg/m³*

Blei und seine Verbindungen, angegeben als Blei:

- *Massenstrom von 2,5 g/h oder*
- *Massenkonzentration von 0,5 mg/m³*

Die genannten Emissionsbegrenzungen hinsichtlich der Massenkonzentration beziehen sich auf das trockene Abgas im Normzustand (1.013 hPa, 273,15 K).

Seite 1 von 4

Landratsamt Haßberge
Am Herrenhof 1
97437 Haßfurt
Mo-Fr: 08:30 – 12:30 Uhr
Do: 14:00 – 17:00 Uhr

Kontakt:
Telefon (09521) 27-0
Fax (09521) 27-101
E-Mail post@hassberge.de
WWW www.hassberge.de

Sparkasse Ostunterfranken
Konto-Nr.: 26 BLZ: 793 517 30
IBAN: DE64 7935 1730 0000 0000 26
SWIFT/BIC: BYLADEM1HAS
Steuernummer: 249/114/50158



Beginnend mit dem Jahr 2017 ist alle 3 Jahre durch Messung einer amtlich bekannt gegebenen Messstelle nach § 29 b BImSchG nachzuweisen, dass die vorstehende genannten Emissionswerte nicht überschritten werden.

Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut geeignete Messorte und Probenahmestellen festzulegen. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 hinsichtlich der Messplanung, Messstrecke und der Messplätze einzuhalten.

Die Emissionsmessungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft 2002 (Nr. 5.2.2) zur Messplanung, zur Auswahl von Messverfahren sowie zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse durchzuführen.

Die Termine der Messungen sind der zuständigen Überwachungsbehörde jeweils frühzeitig – mindestens zwei Wochen vor Messbeginn – mitzuteilen. Die Messberichte sind der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

2. Die Kosten des Verfahrens hat die Fa. FTE automotive GmbH zu tragen. Für diesen Bescheid werden Kosten nicht erhoben.

Gründe:

I.

Die Firma FTE automotive Ebern betreibt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 430 der Gemarkung Ebern eine Bleischmelzanlage. Diese wurde am 01.07.2002 gem. § 67 BImSchG angezeigt. Bei der Anlage handelt es sich zusätzlich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (sog. IE-Anlage). Bei einer Ortseinsicht im Oktober 2015 wurde festgestellt, dass die Fa. FTE zwar regelmäßig (3-jährig) entsprechende Emissionsmessungen an der Bleischmelzanlage durchführen lässt, dies jedoch bisher nicht durch Genehmigung bzw. Anordnung seitens der Behörde fixiert wurde.

II.

1. Das Landratsamt Haßberge ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchst. c BayImSchG, Art. 3 BayVwVfG).
2. Die vorstehende Anordnung findet Ihre Rechtsgrundlage in § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG, wonach zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung sowie nach einer nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigten Änderung Anordnungen getroffen werden können. Gleiches gilt auch für nach § 67 BImSchG angezeigte Anlagen (§ 17 Abs. 5 BImSchG). Zudem hat die Genehmigungsbehörde die erteilten Genehmigungen regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG auf den neuesten Stand zu bringen (§ 52 Abs. 1 Satz 2 BImSchG).



- 2.1 Bei der im Betreff genannten Anlage handelt es sich um eine nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlage (§§ 1 und 2 der 4. BImSchV i. V. m. Ziffer 3.4.1, Verfahrensart G des Anhangs 1 zur 4. BImSchV).
- 2.2 Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können sowie Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG).
- Zur Konkretisierung dieser Begriffe, insbesondere des Vorsorgegrundsatzes nach dem BImSchG, wird die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) in der seit 01.10.2002 geltenden Fassung herangezogen. Hieraus sind die Anforderungen der Ziffer 5.3.2 zur Messplanung, der Auswahl des Messverfahrens und der Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse bei den Emissionsmessungen entsprechend zu berücksichtigen.
- Zur Sicherstellung der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 BImSchG war insoweit die vorstehende Anordnung zu treffen.
- 2.3 Nach § 17 Abs. 2 BImSchG darf eine nachträgliche Anordnung nicht getroffen werden, wenn sie unverhältnismäßig ist, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Anordnung verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit der Anordnung angestrebten Erfolg steht; dabei sind insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen und der von ihr verursachten Immissionen sowie die Nutzungsdauer und technische Besonderheiten der Anlage zu berücksichtigen. Für eine solche Unverhältnismäßigkeit liegen im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte vor. Da die Fa. FTE ohnehin schon regelmäßig Messungen durchführen lässt, kommt es insofern zu keiner Veränderung. Auch wurde die Anlagenbetreiberin mit Email vom 15.12.2015 von der beabsichtigten nachträglichen Anordnung in Kenntnis gesetzt. Hierzu wurde ihr unter Fristsetzung die Möglichkeit zur Rückäußerung gegeben. Eine Rückmeldung am 16.12.2015 ergab, dass sich die Firma mit der Anordnung einverstanden zeigt.
- 2.4 Die Anordnung betrifft zwar eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie und die konkrete Festlegung von Grenzwerten, wird jedoch nicht von § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG erfasst, da sie keiner konkreten Gefahrenabwehr dient, sondern allein aus Vorsorgeerwägungen erfolgt. Insoweit findet § 17 Abs. 1a BImSchG (förmliches Verfahren) im vorliegenden Fall keine Anwendung (vgl. Jarass, BImSchG, § 17 Rn. 71; Landmann/Rohmer UmweltR/Hansmann/Ohms BImSchG § 17 Rn. 264).
3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG, nachdem die Amtshandlung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.



RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.



Friedrich
Regierungsrätin